



Hinweise zur Wissenschaftlichen Arbeit GHPO I v. 20.05.2011 / WHRPO I v. 20.05.2011

1. In der Wissenschaftlichen Arbeit hat der Bewerber / die Bewerberin nachzuweisen, dass er/sie ein Thema selbstständig wissenschaftlich bearbeiten kann. Das Thema hat dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung entsprechend im Bezug auf die spätere Erziehungs- und Unterrichtsarbeit des Bewerbers / der Bewerberin zu stehen.
2. Das Thema wird durch einen Hochschullehrer / Hochschullehrerin oder einem Privatdozenten / Privatdozentin nach Bestätigung durch das Landeslehrerprüfungsamt (LLPA) gestellt. Es ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Bei der Themenstellung können Vorschläge des Bewerbers / der Bewerberin berücksichtigt werden.
3. Die Bewerberin / der Bewerber erfährt ihren / seinen letzten Abgabetermin der Wissenschaftlichen Arbeit durch Aushang der LLPA-Außenstelle. Der Aushang des Abgabetermins beinhaltet die Bestätigung des Themas.
4. Spätestens bis zum letzten Abgabetermin muss die Wissenschaftliche Arbeit der LLPA-Außenstelle maschinenschriftlich und fest gebunden (keine Spiralen o. ä.) in doppelter Ausfertigung, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format vorliegen. Hierzu werden die beschrifteten elektronischen Datenträger (CD / DVD) in einer Papierhülle an der Innenseite des rückwärtigen Einbandes befestigt. Sie muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und mit einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Die Stellen der Arbeit, die aus anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung gekennzeichnet sein. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck zu belegen. Dazu genügt es, wenn die Ausdrucke zu Hause aufbewahrt werden und auf Verlangen einer Prüferin / eines Prüfers vorgelegt werden können.

5. Die Wissenschaftliche Arbeit hat als Anhang die folgende Versicherung zu enthalten:

Verbindliche Versicherung

Gemäß § 16 Abs. 4 GHPO I / § 16 Abs. 4 WHRPO I versichere ich, dass ich diese Wissenschaftliche Arbeit selbstständig gefertigt habe und die angegebenen Quellen und Hilfsmittel in einem vollständigen Verzeichnis enthalten sind. Alle Stellen der Arbeit, die aus anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, wurden eindeutig unter Angabe der Quellen als Entlehnung gekennzeichnet. Außer den genannten wurden keine weiteren Hilfsmittel verwendet.

Ort und Datum

Vor- und Zuname

6. Die Wissenschaftliche Arbeit muss vom LLPA fünf Jahre lang aufbewahrt werden: und kann dann innerhalb eines Jahres auf schriftlichen Antrag bei der Außenstelle angefordert werden.
7. Die Wissenschaftliche Arbeit hat DIN A 4-Format. Es sollte radierfestes Schreibmaschinenpapier verwendet werden, das nicht zu dünn ist, damit nicht der Text der folgenden Seite durchscheint und das Lesen beeinträchtigt. Jedes Blatt ist grundsätzlich nur einseitig in anderthalbfachem Zeilenabstand zu beschreiben. Es wird in arabischen Ziffern von der ersten bis zur letzten beschriebenen Seite durchgezählt.
8. Das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit ist im gemeldeten und bestätigten Wortlaut in die Arbeit zu übernehmen. **Auch geringfügige Änderungen sind nicht zulässig!** Die Themenformulierung wird wörtlich ins Zeugnis übernommen, was auch als Appell zu verstehen ist, sprachlich gut zu formulieren.

Bitte zweite Seite beachten!

Auszug aus der GPO I / WHRPO I

v. 22.05.2011 / 20.05.2011

§ 16 (1) – (10)

§ 16 *Wissenschaftliche Arbeit*

- (1) In der wissenschaftlichen Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann aus dem Hauptfach, den Nebenfächern oder den Bildungswissenschaften, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden. Das Thema muss auf die spezifischen Kompetenzen und Anforderungen der Anlage und dem in § 1 Absatz 2 umschriebenen Zweck der Prüfung bezogen sein.
- (2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrkraft nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG vorgeschlagen. Diese wird in der Regel mit der Erstkorrektur betraut. Anregungen der Studierenden können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema den Studierenden spätestens vor der Meldung zur Prüfung bekannt. Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens vier Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Arbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu zwei Monaten genehmigen.
- (3) Die wissenschaftliche Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und gedruckt und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfenden können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.
- (4) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe der Arbeit nachzureichen.
- (5) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- (6) Die wissenschaftliche Arbeit wird von den Prüfenden getrennt begutachtet. Nach Abschluss der Begutachtung sollen sie sich bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.
- (7) Die Prüfenden übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 dem Prüfungsamt. Wer an der Begutachtung der Arbeit verhindert ist, leitet das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch eine andere prüfungsbefugte Person veranlasst.
- (8) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechten Note als »ausreichend« (4,0) bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 5 als mit der Note „ungenügend“ bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, oder wird die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen als endgültig nicht bestanden. § 23 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- (9) Eine Dissertation, Masterarbeit, Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Magisterarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit aus einem Hauptfach oder einem der beiden Nebenfächer kann, soweit das Prüfungsamt es für erforderlich hält, nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Pädagogischen Hochschule, als wissenschaftliche Arbeit nach Absatz 1 anerkannt werden.
- (10) Ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl der Studierenden ein etwa 20-minütiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Arbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.



Bei Ausfüllung per Hand bitte in Druckschrift!



Vergabe des Themas für die Wissenschaftliche Arbeit

gemäß § 1 und § 16 der GPO I / § 1 und § 16 der WHRPO I vom 20.05.2011

Name, Vorname _____

Matrikel – Nr.: _____ aktuelles Fachsemester _____

Studienfächer (GS)

Bildungswissenschaften

1. Hauptfach _____

2. Hauptfach _____

Weiterer Kompetenzbereich _____

Thema der Wissenschaftlichen Arbeit *:

Studienfächer (WHRS)

Bildungswissenschaften

Hauptfach _____

1. Nebenfach _____

2. Nebenfach _____

Wiederholungsarbeit

* Das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit ist im gemeldeten und bestätigten Wortlaut in die Arbeit zu übernehmen. **Auch geringfügige Änderungen sind nicht zulässig!**

Im Studienfach: _____

Die Anforderungen des § 16 (1) – (13) in Verbindung mit § 1 (2) der GHPO I vom 20.05.2011 / § 16 (1) – (10) in Verbindung mit § 1 (2) der WHRPO I vom 20.05.2011 sind bekannt und werden eingehalten.

Themenstellende/r Professor/in
mit Titel(n) bzw. Amtsbezeichnung

Prüfer/in mit Titel(n)
bzw. Amtsbezeichnung

Fach _____

Fach _____

Unterschrift Themensteller/in (Professor/in)

Prüfer/in

Schwäbisch Gmünd, den _____

Von der Außenstelle auszufüllen:

- Eingang des Themas bei der Außenstelle _____
- Vergabe des Themas nach LLPA-Genehmigung _____
- Abgabe der Arbeit (Bearbeitungszeit 4 Monate) _____

Der Leiter der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes

Datum / Unterschrift

Die Wissenschaftliche Arbeit wurde am _____ im Sekretariat der Außenstelle des Prüfungsamtes abgegeben.

Weiterleitung an

1. Prüfer/Prüferin _____ am _____

2. Prüfer/Prüferin _____ am _____